



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

10.01.2019

Nr. 02

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Todenbüttel | S. 16 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinfeld für das Haushaltsjahr 2020 | S. 17 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beldorf für das Haushaltsjahr 2020 | S. 19 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2020 | S. 21 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Verwaltung von Kanalisationsbenutzungsgebühren | S. 23 |



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 20.01.2020, um 19:00 Uhr,
im MarktTreff (Mehrzweckraum), Hauptstraße 48, 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Planung des Turnerweges
- 8 Planung eines weiteren Kinderspielplatzes
- 9 Neubau eines Lagerraumes am Kindergarten
- 10 Stellungnahme zum dritten Entwurf des Landesentwicklungsplanes (www.schleswig-holstein.de)
- 11 Beratung über eine Baubürgergenossenschaft
- 12 Gründung eines Möbilitätsvereins
- 13 Anfragen aus dem Ausschuss
- 14 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Helmut Looft
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinfeld für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 462.500,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 462.500,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 195.700,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 195.700,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 150.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,31 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |

- | | |
|-------------------|-------|
| (2) Gewerbesteuer | 350 % |
|-------------------|-------|

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Steenfeld, den 02.01.2020

gez. (L.S.)
Eichert

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 9.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Beldorf für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Beldorf vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 616.300,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 616.300,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 465.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 465.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 300.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,18 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 % |
| (2) Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Beldorf, den 02.01.2020

gez. (L.S.)

Beckmann

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 9.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
	in der Einnahme auf	1.098.900,00 €
	in der Ausgabe auf	1.098.900,00 €
und		
2. im Vermögenshaushalt		
	in der Einnahme auf	623.900,00 €
	in der Ausgabe auf	623.900,00 €
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	356.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,77 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270	%
(2) Gewerbesteuer	320	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Osterstedt, den 09.01.2020

gez. (L.S.)

Wittmaack
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 9.

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Das Amt Mittelholstein, vertreten durch den Amtsdirektor Stefan Landt, einerseits

u n d

der Wasserverband Süderdithmarschen mit Sitz in Nindorf, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Klaus Busch-Claußen andererseits

schließen aufgrund des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-Holst. S. 122) in Verbindung mit §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBL Schl.-Holst. S. 243) folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Verwaltung von Kanalisationsbenutzungsgebühren

§ 1

(1) Die Amt Mittelholstein erhebt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den von den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mittelholstein (die Gemeinden Thaden und Oldenbüttel) erlassenden Abgabensatzungen Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung.

(2) Der Wasserverband Süderdithmarschen erhebt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Amt Mittelholstein die Benutzungsentgelte für die öffentliche Wasserversorgung und ermittelt dazu die Entgeltschuldner sowie die Wassermengen.

§ 2

(1) Zur Vereinfachung für das Amt Mittelholstein und für die Gebührenschuldner übernimmt der Wasserverband im Rahmen der durch diesen Vertrag gebildeten Verwaltungsgemeinschaft die Errechnung, die Geltendmachung, die Erhebung einschließlich des Mahnverfahrens, die Buchung sowie die Abführung der Benutzungsgebühren aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden Oldenbüttel und Thaden des Amtes Mittelholstein.

(2) Ausgenommen von der Verwaltung durch den Wasserverband sind die Abwasserabgabe und die Klärschlammabfuhrgebühr. Weiter sind ausgenommen solche Abwasserbenutzungsgebühren - Schuldverhältnisse, bei denen die elektronische Datenverarbeitung nicht oder nur unter besonders schwierigen Umständen möglich ist. Derartige Verhältnisse teilen sich das Amt Mittelholstein und der Wasserverband Süderdithmarschen bei Bekanntwerden gegenseitig mit.

(3) Die Geltendmachung der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung und der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung erfolgen für die Gemeinden zusammen.

§ 3

Vereinnahmte Benutzungsgebühren und Vorauszahlungen auf Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung führt der Wasserverband alsbald nach den Fälligkeiten gemäß Satzung, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 01. eines Monats an die Amtskasse Mittelholstein ab.

§ 4

Der Wasserverband stellt die zur Erfüllung der in § 2 genannten Verwaltungsaufgaben erforderlichen Dienstkräfte, Räume, Verwaltungseinrichtungen und das benötigte Material zur Verfügung.

§ 5

(1) Die Verwaltung der Aufgaben führt der Wasserverband unter Beachtung der fachlichen Weisungen des Amtsdirektors des Amtes Mittelholstein aus.

(2) Das Amt gibt dem Wasserverband die bei der Verwaltung der Benutzungsgebühren zugrundeliegenden Satzungen und deren Änderung unter Angabe des In- bzw. Außerkrafttretens auf.

§ 6

Das Amt erstattet dem Wasserverband nachgewiesene sächliche Mehrausgaben für die Herstellung von Gebührenbescheiden einschließlich Vordruck- und Datenverarbeitungskosten. Sämtliche übrigen sächlichen Kosten und Personalkosten werden pauschal in Höhe von **4,00** Euro je Zähler zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Laufe eines Erhebungszeitraumes verwaltetes Kanalisationsbenutzungsgebührensschuldverhältnis erstattet. Kosten sind auf Anforderung des Wasserverbandes zu erstatten, pauschalierte Kosten jährlich nach Ablauf der Erhebungszeiträume.

§ 7

Die für das Amt Mittelholstein zuständige Prüfungsbehörde hat das Recht, zur Prüfung erforderliche Erhebungen beim Wasserverband anzustellen. Der Wasserverband hat die Prüfungsbehörde bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und insbesondere alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Beleg, Akten und Urkunden zu gewähren sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden (§ 6 Abs. 1 und 3 Kommunalprüfungsgesetz).

§ 8

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Der Vertrag ist ohne Einhaltung einer Frist kündbar, wenn ein Vertragspartner seine Rechte oder Pflichten aus rechtlichen Gründen nicht mehr oder aus wichtigen anderen, z. B. steuerrechtlichen und verwaltungspraktischen Gründen nur unter Hinnahme unverhältnismäßig hoher Nachteile oder Belastungen erfüllen kann. § 127 LVwG bleibt unberührt.

Gleichzeitig tritt mit dem 31.12.2019 der mit der Gemeinde Thaden geschlossene Vertrag vom 10.12.2010 und der mit der Gemeinde Oldenbüttel geschlossene Vertrag vom 20.12.2013 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 29.11.2019

Nindorf, den 05.12.2019

Amt Mittelholstein

gez. Landt

-Amtdirektor -

Wasserverband
Süderdithmarschen

gez. Busch-Claußen

- Verbandsvorsteher -